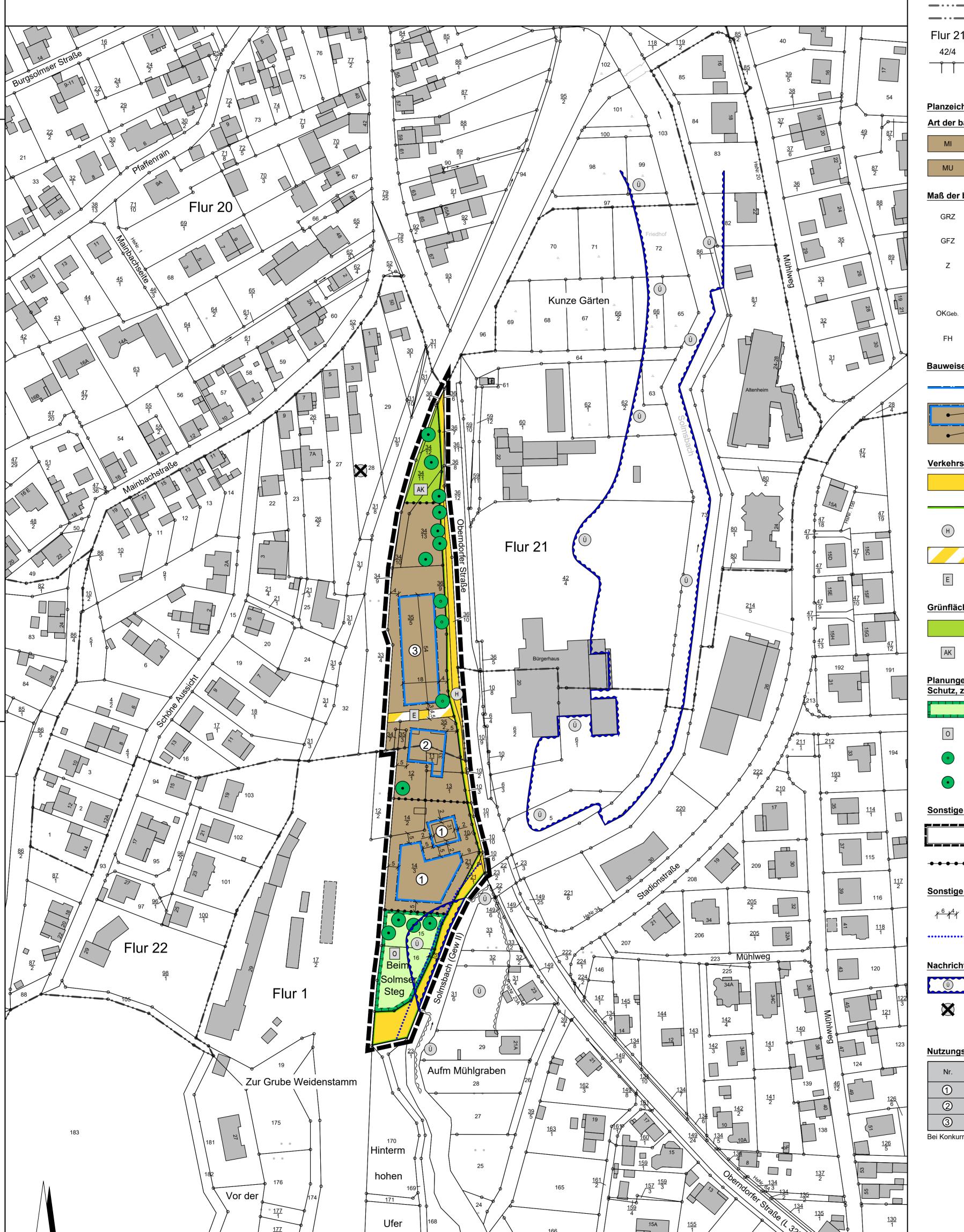
Stadt Solms, Stadtteile Burgsolms / Oberndorf

Bebauungsplan "Westlich Oberndorfer Straße"



Vohmühl

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

Hess. Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.05.2023 (GVBI. S. 378),

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

_	Flurgrenze
_	Gemarkungsgrenze
1	Flurnummer

Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Art der baulichen Nutzung

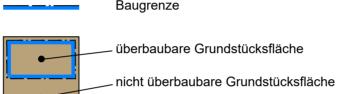
Mischgebiet	
Urbane Gebiete	

Maß der baulichen Nutzung

GRZ	Grundilachenzani					

- Geschossflächenzah
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
- Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:

Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung:

Außenanlage Kindertagesstätte

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Streuobstwiese



Erhalt von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

→ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Bemaßung (verbindlich)

Gewässerrandstreifen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet (HQ100)

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	FH	OKGeb.
1	МІ	0,6	1,2	II	9,0 m	-
2	MU	0,8	1,6	II	9,0 m	-
3	MU	0.8	1,6	II	-	11,0 m

Altlast (Altflächendatei-Nr.: 532.021.020-001.021)

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Textliche Festsetzungen (BauGB/ BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1.1 Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
- Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 8 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten
- werden für das Mischgebiet mit der Ifd. Nr. MI 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit
- 1.1.2 Urbanes Gebiet i.S.d. § 6a BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
 - Die nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen und Vergnügungsstätten bzw. Vergnügungsstätten i.S.v.§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauNVO sind für das Urbane Gebiet mit der lfd. Nr. MU 2 und MU 3 unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.2.1 Für das Mischgebiet mit der Ifd. Nr. MI 1 und das Urbane Gebiet mit der Ifd. Nr. MU 2 beträgt die Firsthöhe 9,0 m. Unterer Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Oberkante Fahrbahn Oberndorfer Straße, gemessen lotrecht in der Grundstücksmitte.
- 1.2.2 Für das Urbane Gebiet mit der lfd. Nr. MU 3 beträgt die max. zulässige Gebäudeoberkante 11,0 m. Unterer Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Oberkante Fahrbahn Oberndorfer Straße, gemessen lotrecht in der Grundstücksmitte.

1.3 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 BauNVO)

Im Mischgebiet mit der lfd. Nr. MI 1 sowie im Urbanen Gebiet mit der lfd. Nr. MU 2 und MU 3 sind Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 3 BauNVO)

die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der Hessischen Bauordnung (HBO) sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind nicht mitzurechnen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Nr. 3 BauNVO gilt bei der Ermittlung der Geschossfläche um

1.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und § 9 Abs.1a

- 1.5.1 Bei Neuerrichtung sind Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Garagenzufahrten in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster mit einer Mindestfugenweite von 2 cm. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsbereichen ist aus Gründen der Betriebssicherheit sowie bei Zufahrten, Stellplätzen und Gehwegen, die mit Rollstühlen und Rollatoren befahren werden, eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig.
- 1.5.2 Je 5 Stellplätze ist mindestens 1 standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Siehe Artenliste.
- 1.5.3 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung, mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung, ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einem Licht-Farbspektrum bis maximal 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.
- 1.5.4 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Entwicklungsziel: Streuobstwiese

Maßnahmen: Auf der Fläche sind 6 zusätzliche hochstämmige Obstbäume anzupflanzen, vorhandene Obstbäume sind zu erhalten. Als Ersatz für die im Plangebiet wegfallende Fortpflanzungsstätte des Gartenrotschwanzes sind mind. 3 geeignete Nistkästen an vorhandenen Obstbäumen anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Das vorhandene Grünland ist extensiv zu bewirtschaften, bisher anderweitig genutzte Randbereiche sind als Frischwiese neu anzulegen und in die extensive Bewirtschaftung

Bewirtschaftungsempfehlung: Die Fläche soll als ein- bis zweischüriges Grünland bewirtschaftet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine 3.9.2 Abriss- und Sanierungsarbeiten, die zu einer Schädigung gebäudebrütender Vögel oder Fledermäuse extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Obstbäume und Nistkästen sind fachgerecht zu pflegen, Ausfälle sind zu ersetzen.

1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Je Baumsymbol in der Planzeichnung sowie je Baugrundstück ist mindestens ein einheimischer,

standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen, siehe Artenliste. 1.7 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Je Baumsymbol in der Plankarte zum Erhalt von Bäumen gilt es bei Abgang von Laub- und Obstbäumen gleichartige Ersatzpflanzungen (standortgerechte einheimische Laub- und Obstbäume) vorzunehmen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 2.1.1 Im Mischgebiet mit der Ifd. Nr. MI 1 und im Urbanen Gebiet mit der Ifd. MU 2 sind Zeltdächer, Satteldächer, Walmdächer mit einer Dachneigung von 20° bis 45° zulässig.
- 2.1.2 Bei Garagen, überdachten PKW-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.v. §§ 12 und 14 BauNVO sowie bei untergeordneten Nebendächern sind abweichende Dachneigungen zulässig.

- 2.1.3 Zur Dacheindeckung sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen (anthrazit, schwarz, grau) und roten Farbtönen (braun, ziegelrot, dunkelrot) sowie dauerhafte Begrünungen zulässig.
- 2.1.4 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind ausdrücklich zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für Gestaltung und Errichtung neuer Werbeanlagen: Werbeanlagen (z.B. Pylone) sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen die Traufhöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überragen. Werbung auf den Dachflächen ist nicht zulässig. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 10m² und eine Gesamthöhe von 6m über dem Betriebsniveau nicht überschreiten.

- Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen
- 2.3 Gestaltung der Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

zum Straßenraum handelt. Punktfundamente für Einfriedungen sind zulässig.

- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien

- 2.3.1 Es sind ausschließlich gebrochene (offene) Einfriedungen aus Holz oder Metall, in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen zulässig.
- 2.3.2 Für die Einfriedungen ist eine Höhe von max. 1,2 m über Geländeoberkante sowie ein Mindestbodenabstand von 0,12 m zulässig.
- 2.3.3 Mauern, Betonsockel und Mauersockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern
- 2.4 Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
- 2.4.1 100 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ) sind als Garten. Pflanzbeet oder natürliche Grünfläche anzulegen. Davon sind mindestens 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gilt ein Laubbaum je 25 m², ein Strauch je 2 m² Grundstücksfläche (siehe Artenliste). Die bestehenden Sträucher und Bäume können bei Erhalt zur
- 2.4.2 Die Gestaltung in Form von flächenhaften Stein-, Kies-, Split- und Schotterschüttungen von mehr als 1 m² Fläche oder in der Summe von 5 m² sind unzulässig, soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am

Gebäude dienen (dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand).

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde Lonicera spec. - Heckenkirsche Clematis vitalba - Wald-Rebe Parthenocissus tricusp. - Wilder Wein Hedera helix - Efeu Polygonum aubertii - Knöterich Wisteria sinensis - Blauregen Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

der Stadt Solms in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung

unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne

Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche

noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden,

Freiflächengestaltungsplan: Zusammen mit dem Bauantrag bzw. der Mitteilung baugenehmigungsfreier

Vorhaben gemäß § 64 HBO ist für jede Baumaßnahme auch ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen,

aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüffähig erkennbar ist. In diesem sind

insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze etc. und die

Art der Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art der Bepflanzung und weitere

freiflächenbezogene Festsetzungen (z. B. Höhenveränderungen, Lage, Größe und Gestaltung von

Entwässerungsmulden und weitere Veränderungen in der Freifläche) entsprechend der Vorgabe des

Bebauungsplans darzustellen. Der Freiflächengestaltungsplan ist durch eine qualifizierte Person (z.B.

Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem es auftrifft, sach- und fachgerecht,

unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Vorgaben, zu entsorgen. Der

Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen läuft und hat dafür eigenständig bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. Entwässerungsrinne an

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes sind Einträge von Altflächen (Altablagerungen und

Altstandorte) in der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für

Naturschutz, Umwelt, und Geologie (HLNUG) vorhanden, siehe Begründung. Werden bei der

Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen, Altablagerungen oder sonstige

Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind

Das Plangebiet liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerksfeldes, in dem Bergbau betrieben wurde.

Nach den vorhandenen Unterlagen des Regierungspräsidiums Gießen haben die bergbaulichen Arbeiten

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH. Weitere Hinweise,

bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in

diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme auf

führen können, sind möglichst im Zeitraum 1. November bis zum 28. Februar vorzunehmen. Andernfalls

sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme auf aktuelle Brutvorkommen bzw.

Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes Rechnung

tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und

transparenten Brüstungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete

Maßnahmen (z.B. Verwendung von Strukturglas oder Vogelschutzfolie) sind nach dem jeweiligen Stand

festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz schriftlich zu benachrichtigen. Diese Maßnahmen sind unter

Malus domestica - Apfel

Pyrus communis - Birne

Pyrus pyraster - Wildbirne

Malus sylvestris - Wildapfel

Rosa canina - Hundsrose

Salix caprea - Salweide

Salix purpurea - Purpurweide

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt

Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt

Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin

Lonicera nigra - Heckenkirsche

Magnolia div. spec. - Magnolie Malus div. spec. - Zierapfel

Rosa div. spec. - Rosen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird

Spiraea div. spec. - Spiere

Weigela div. spec. - Weigelia

Rhamnus cathartica - Kreuzdorn

Ribes div. spec. - Beerensträucher

Prunus avium - Kulturkirsche

Prunus cerasus - Sauerkirsche

Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume

3.9.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März

aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren (Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG).

Fledermausquartiere zu kontrollieren (Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG).

Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach §§ 62 ff. HBO).

ökologischer Baubegleitung auszuführen und zu dokumentieren.

3.9.3 Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten

3.9.4 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glastypen oder

3.9.5 Vor Beginn der Bauarbeiten (inkl. Baufeldvorbereitung) sind die ausführenden Firmen über die

3.9.6 Die künftige Besiedlung des Plangebietes durch den Gartenrotschwanz sowie die Nutzung der installierten

Nistkästen ist über einen Zeitraum von 5 Jahren einer jährlichen Erfolgskontrolle zu unterziehen.

wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs.4 HWG).

Hinweise für den Bauantrag/Baugenehmigungsverfahren/Bauherr

Architekt, Dipl. Ing. Landespflege, etc.) zu erstellen und zu unterzeichnen.

3.5 Entwässerung und deren bauliche Gestaltung

umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

3.8 EAM Netz GmbH

3.10 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre - Feldahorn Acer platanoides - Spitzahorn

Acer pseudoplatanus - Bergahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Fraxinus excelsior - Esche

Prunus avium - Vogelkirsche

Quercus robur - Stieleiche

Tilia cordata - Winterlinde

Prunus padus - Traubenkirsche

Quercus petraea - Traubeneiche

Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere

Sorbus aucuparia - Eberesche

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Buxus sempervirens - Buchsbaum

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Euonimus europaea - Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Amelanchier div. spec. - Felsenbirne

Chaenomeles div. spec. - Zierquitte

Cornus florida - Blumenhartriegel

Forsythia x intermedia - Forsythie

Hydrangea macrophylla - Hortensie

Hamamelis mollis - Zaubernuss

Calluna vulgaris - Heidekraut

Cornus mas - Kornelkirsche

Deutzia div. spec. - Deutzie

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne

Artenliste 2 (Sträucher):

Corylus avellana - Hasel

Frangula alnus - Faulbaum

Ligustrum vulgare - Liguster

Genista tinctoria - Färberginster

3.1 Stellplatzsatzung

zu schützen (§ 21 HDSchG).

Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.3 Verwertung von Niederschlagswasser

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am

17.11.2020

05.10.2023

05.10.2023

13.10.2023

17.11.2023

___·__·

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich

bekanntgemacht am

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so ist dies dem Landesamt für Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im

> Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgen in den Stadtnachrichten Solms und Braunfels als amtliches Bekanntmachungsorgan.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Solms, den ___.__.

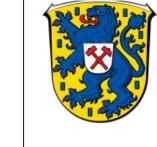
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

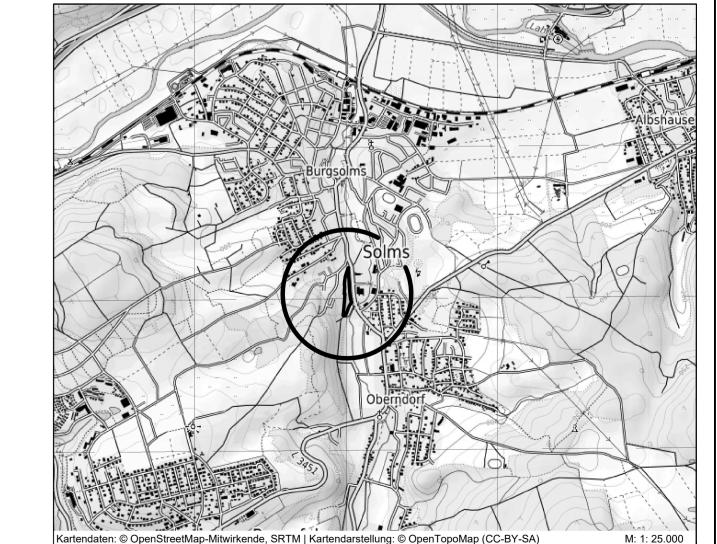
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Solms, den ___.__.

_____ Bürgermeister



Stadt Solms Stadtteile Burgsolms / Oberndorf Bebauungsplan "Westlich Oberndorfer Straße"



■ ■ PLANUNGSBÜRO FISCHER Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

15.10.2021 01.06.2023

16.06.2022 Satzung

14.09.2023 Halili, Wolf Projektleitung: CAD: Kiethe, Wellstein, Beil Projektnummer:

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung

09.01.2024

20.02.2024